



Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.11 vom 15. November 2011

**Entfernung der aufgehobenen Broschüre
"Ehe- und Erbrecht, Ein Leitfaden für Braut-
und Eheleute"**

Entfernung Eherechtsbroschüre

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Inhalt

1	Ausgangslage _____	3
2	Problemstellung _____	3
3	Lösung _____	3
4	Inkrafttreten und Weisungscharakter _____	4

1 Ausgangslage

Die Broschüre "Ehe- und Erbrecht, Ein Leitfaden für Braut- und Eheleute" wurde mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen Eherechts im Jahre 1988 aufgelegt und breit gestreut, um dem Publikum die Neuerungen im Ehe- und Erbrecht näherzubringen. Diesen Zweck erfüllen in der Zwischenzeit zahlreiche, zum Teil kostenlose Ratgeber und Publikationen im Bereich Ehe, Familie, Erbrecht etc. Der Aufwand, die vierfarbige, papierne Broschüre bei Änderungen im Familien-, Partnerschafts-, Erb- und Sozialversicherungsrecht stets ämterübergreifend zu aktualisieren und breit zu streuen, erweist sich mehr und mehr als unverhältnismässig. Deshalb hat das Bundesamt für Justiz BJ beschlossen, die Broschüre nicht mehr neu aufzulegen.

2 Problemstellung

Die heute nicht mehr aktuelle Broschüre wird vom Publikum noch immer rege benutzt. Sie wird auf den Zivilstandsämtern den Brautleuten abgegeben, ist auf Homepages von Zivilstandsämtern und kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst publiziert oder aber das interessierte Publikum findet sie unter Verwendung von Internet-Suchmaschinen direkt auf der Homepage des EAZW. Auf der Broschüre findet sich indessen kein Hinweis, wonach sie nicht mehr aktuell ist. Die Publikation unter der Rubrik "Aufgehobene Weisungen und Kreisschreiben" auf der Homepage des EAZW garantiert für sich alleine nicht, dass sich der Leser bewusst ist, dass die Broschüre nicht aktuell ist. Somit besteht, je länger die Broschüre zur Verfügung steht, je mehr Zeit verstreicht und damit je weniger aktuell diese ist, Gefahr, dass durch deren Streuung falsche Informationen in einem scheinbar verlässlichen Gewand daherkommen.

3 Lösung

Durch die Zivilstandsämter werden keine Druckexemplare mehr abgegeben oder aufgelegt. Zivilstandsämter und kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, welche die Broschüre auf ihrer Homepage führen, entfernen sie.

Themen, welche das Zivilstandswesen im engeren Sinne betreffen, sind auf der Homepage EAZW (www.eazw.admin.ch) in Merkblättern und FAQs publiziert (insbes. Eheschliessungsverfahren, Namensführung, eingetragene Partnerschaft). Betreffend das Ehegüter- und das Erbrecht gibt es keine Nachfolgeprodukte seitens des BJ, hierzu sei verwiesen auf Ratgeber und Broschüren, die auf dem Markt erhältlich sind oder kostenlos zur Verfügung stehen.

Zur historischen Dokumentation führt das EAZW die Broschüre weiterhin auf seiner Homepage unter der Rubrik "Aufgehobene Weisungen". Zusätzlich wird dort ein Hinweis platziert, wonach die Broschüre nicht nachgeführt wird und demnach nicht mehr aktuell ist.

4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **sofort in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa